

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR037-2021

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 18.03.2021
Aktenzeichen: 210-821.21

Beschlussvorlage

Fusion ENSO/ DREWAG - Ausgleichsvereinbarung Gewerbesteuer

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss Stadtrat	29.03.2021	N				
	31.03.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg wird beauftragt, die der Beschlussvorlage beigefügte Korrespondenzvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radeberg und der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Stadt Radeberg die Ausgleichsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technischen Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Zum 01.01.2021 erfolgte die Fusion der ENSO und der DREWAG zur SachsenEnergie AG. Über den Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen wird die SachsenEnergieAG künftig in den Organkreis der Technischen Werke Dresden (TWD) einbezogen. Das hat zur Folge, dass die SachsenEnergieAG und die TWD mangels Gewerbeertrag keine oder nur in reduziertem Umfang Gewerbesteuer zahlen. Damit sinkt das Gewerbesteueraufkommen der heheberechtigten Gesellschafterkommunen der KBO teilweise erheblich.

Um dies zu vermeiden, hatte sich die Landeshauptstadt Dresden im Zuge der Fusion von ENSO und DREWAG einverstanden erklärt, den Umlandkommunen den Ausfall der Gewerbesteuer auszugleichen. Die Kommunen werden so gestellt, als ob es die Fusion nicht geben würde.

Zu diesem Zweck soll eine Vereinbarung über den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen (Ausgleichsvereinbarung) zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der KBO geschlossen werden. Die KBO fungiert dabei als Zahlstelle für die Kommunen und als Prüferin der Plausibilität der jeweiligen Abrechnung, die zusätzlich durch den Wirtschaftsprüfer der SachsenEnergie geprüft wird.

Dazu ist eine Vereinbarung zwischen der KBO und der Großen Kreisstadt Radeberg (Korrespondenzvereinbarung) sowie eine Vollmacht erforderlich, die die Stadt Radeberg der KBO für den Abschluss und die Durchführung der Ausgleichsvereinbarung erteilt.

Für ihre Leistungen erhält die KBO eine jährliche Vergütung in Höhe von 166,77€ zzgl. gesetzl. USt. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Ausgleichsvereinbarung.

Anlage/n

Entwurf Ausgleichsvereinbarung Gewerbesteuer
Korrespondenzvereinbarung und Vollmacht KBO

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
	Aufwand: Leistungsvergütung
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	198,46 € /Jahr
Finanzhaushalt:	198,46 € / Jahr
Haushaltsstelle:	
1113.03.00/443160	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
-------------------------	-----------------	--------------	-------------------------

**Entwurf
Stand, 11.03.2021**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER EINEN KOMMUNALEN
LASTENAUSGLEICH
ZUM AUSGLEICH VON GEWERBESTEUERMINDEREINNAHMEN
ANLÄSSLICH DER FUSION VON ENSO UND DREWAG
(AUSGLEICHSVEREINBARUNG)**

**mit der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost als
Vertreter und Zahlstelle**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vereinbarungsgegenstand.....	9
§ 2	Ausgleichsmaßstab	9
§ 3	Gläubiger und Schuldner des Ausgleichsanspruchs, Aufgaben der KBO	11
§ 4	Verfahren	12
§ 5	Fälligkeit	13
§ 6	Ausscheiden von Flächengemeinden, Ausscheiden der KBO	14
§ 7	Steuerkraftmesszahl	14
§ 8	Prüfung.....	15
§ 9	Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer.....	15
§ 10	Schlussbestimmungen.....	17

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1a	Gesonderte Vollmachten	6
Anlage 1b	Ostsächsische Gemeinden und Städte.....	6
Anlage 2	Flächengemeinden	7
Anlage 3	Prognosen über die zukünftige Gewerbesteuerentwicklung und Ausgleichszahlungen für den Zeitraum 2021 bis 2030.....	9
Anlage 4	Maßgebliche Stromabgabestellen.....	10
Anlage 5	Muster Ausgleichsberechnung	11

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

BEGRIFF	IST DEFINIERT IN
DREWAG	<u>Präambel</u>
DREWAG-NETZ	<u>Präambel</u>
DREWAG-Versorgungsnetz	<u>Präambel</u>
Empfängergemeinde	<u>Rubrum</u>
Empfängergemeinden 1	<u>Rubrum</u>
ENSO	<u>Präambel</u>
ENSO NETZ	<u>Präambel</u>
ENSO-Netzbetriebsstätte	<u>Präambel</u>
ENSO-Organkreis	<u>Präambel</u>
ENSO-Versorgungsnetz	<u>Präambel</u>
Flächengemeinde	<u>Präambel</u>
Flächengemeinden	<u>Präambel</u>
Fusion	<u>Präambel</u>
KBO	<u>Rubrum</u>
KBO-Konto	§ 3.3
LHD	<u>Rubrum</u>
Netztransaktionen	<u>Präambel</u>
Partei	<u>Rubrum</u>
Parteien	<u>Rubrum</u>
Prüfbericht	§ 8.1
SachsenEnergie AG	<u>Rubrum</u>
SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte	<u>Präambel</u>
SachsenEnergie AG-Versorgungsnetz	<u>Präambel</u>

BEGRIFF	IST DEFINIERT IN
TWD	<u>Rubrum</u>
TWD-Organkreis	<u>Präambel</u>
Zerlegungsberechtigte Gemeinde	<u>Präambel</u>
Zerlegungsberechtigten Gemeinden	<u>Präambel</u>

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER EINEN KOMMUNALEN
LASTENAUSGLEICH ZUM AUSGLEICH VON GEWERBESTEUERMINDEREINNAHMEN
ANLÄSSLICH DER FUSION VON ENSO UND DREWAG
(AUSGLEICHSVEREINBARUNG)**

zwischen

1. der **KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost**,
v. d. d. Geschäftsführerin Katrin Fischer, Dresdner Straße 48, 01844 Neustadt in
Sachsen

hier handelnd

- (a) nicht im eigenen Namen sondern aufgrund gesonderter Vollmachten, die
im Konvolut als **Anlage 1a** beigelegt sind, namens und im Auftrag für die
jeweilige in **Anlage 1b** aufgeführten **Ostsächsischen Gemeinden und
Städte**, die jeweils Gesellschafter der KBO sind.

- im Folgenden zusammen die „**Empfängergemeinden**“ und jede für sich
eine „**Empfängergemeinde**“ genannt –

und

- (b) im **eigenem Namen**, sofern und soweit sie aus dieser Ausgleichsverein-
barung direkt als Zahlstelle für die Empfängergemeinden berechtigt oder
verpflichtet ist.

- im Folgenden „**KBO**“ genannt -

Die KBO stellt klar, dass sie nur diejenigen Empfängergemeinden vertritt und für
diese als Zahlstelle fungiert, die sie gemäß der als Anlage 1a beigelegten Vollmach-
ten zum Abschluss dieser Ausgleichsvereinbarung bevollmächtigt haben.

und

2. der **Landeshauptstadt Dresden**,
v. d. d. Oberbürgermeister Dirk Hilbert, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- im Folgenden „**LHD**“ genannt -

und

3. der **SachsenEnergie AG**,
v. d. d. Vorstand [●] und [●], Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

- im Folgenden „**SachsenEnergie AG**“ genannt –

und

4. der Technische Werke Dresden GmbH,
v. d. d. Geschäftsführer [●] und [●], Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden

- im Folgenden „TWD“ genannt -

- KBO, Empfängergemeinden, LHD, SachsenEnergie AG und TWD im Folgenden
zusammen die „Parteien“ und jede für sich eine „Partei“ genannt -

Präambel

- (A) Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021 wurde die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (die „DREWAG“) in die ENSO Energie Sachsen Ost AG (die „ENSO“) bei gleichzeitiger Sachkapitalerhöhung bei ENSO und Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen DREWAG und ENSO eingebracht (die „Fusion“). ENSO firmiert nach der Fusion unter SachsenEnergie AG. SachsenEnergie AG ist bzw. wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf der Grundlage entsprechender Ergebnisabführungsverträge als Organgesellschaft in den ertragsteuerlichen Organkreis der TWD eingegliedert (der „TWD-Organkreis“).
- (B) Vor der Fusion wurde die Aufgabe der örtlichen Energieversorgung in den Empfängergemeinden, weiteren ostsächsischen Gemeinden sowie zum Teil in der LHD bereits durch die ENSO wahrgenommen.

ENSO war die alleinige Anteilseignerin der ENSO NETZ GmbH (die „ENSO NETZ“), die vor der Fusion das der Energieversorgung der ENSO zugrundeliegende und sich über die Gemeinden der Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie Teile der LHD erstreckende Versorgungsnetz (das „ENSO-Versorgungsnetz“) betrieb. Das ENSO-Versorgungsnetz umfasst die technischen Anlagen und Leitungen bis zur jeweiligen Abgabestelle an den/die Letztverbraucher. Es stand im Eigentum der ENSO und steht nach Wirksamkeit der Fusion auch weiterhin im Eigentum der SachsenEnergie AG. ENSO und ENSO NETZ bildeten vor der Fusion nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) einen gewerbesteuerlichen Organkreis (der „ENSO-Organkreis“) mit einer einheitlichen mehrgemeindlichen Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG (die „ENSO-Netzbetriebsstätte“). Diese einheitliche mehrgemeindliche Betriebsstätte erstreckte sich über die in der Anlage 2 im einzelnen aufgeführten Flächengemeinden (zusammen die „Flächengemeinden“ und jede für sich eine „Flächengemeinde“) und die LHD (die Flächengemeinden zusammen mit der LHD die „Zerlegungsberechtigten Gemeinden“ und jede für sich eine „Zerlegungsberechtigte Gemeinde“).

Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des ENSO-Organkreises erfolgt(e) unter den Zerlegungsberechtigten Gemeinden auf Basis einer Gewichtung der über das ENSO-Versorgungsnetz an die Letztverbraucher abgegebenen Strommengen und die im ENSO-Organkreis geleisteten Arbeitslöhne im Verhältnis von

40 % (Arbeitslöhne) zu 60 % (Stromabgaben). Dieser Maßstab war vom Sächsischen Finanzgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 14.04.2017 (Az.: 8 K 1351/15) für rechtmäßig befunden worden.

- (C) Vor Wirksamkeit der Fusion wurde in der LHD die Aufgabe der Energieversorgung vor allem durch die DREWAG wahrgenommen. Die DREWAG ist bzw. war alleinige Anteilseignerin der DREWAG NETZ GmbH (die „**DREWAG-NETZ**“), die das der Energieversorgung der DREWAG zugrundeliegende Energieversorgungsnetz (das „**DREWAG-Versorgungsnetz**“) betrieb. Das DREWAG-Versorgungsnetz steht im Eigentum der DREWAG.

Als mittelbare Tochtergesellschaften der TWD waren DREWAG und DREWAG-NETZ in den TWD-Organkreis vor der Fusion, der neben DREWAG und DREWAG-NETZ weitere Organgesellschaften umfasst, eingebunden. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des TWD-Organkreises erfolgte bislang auf die LHD und die Gemeinde Roßwein (Biogasanlage in Haßlau) nach Maßgabe des Regelmaßstabes des § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG (Summe der Arbeitslöhne).

- (D) Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion kam es zwischen der ENSO NETZ und der DREWAG NETZ zu einer Neuorganisation der Betriebsführung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2020 (die „**Netztransaktionen**“). Die Netztransaktionen dienten einer Ausgestaltung der DREWAG NETZ als reine Strom- und Gasnetzgesellschaft und beinhalteten u. a.

- die Übernahme und den Betrieb des bislang auf Ebene der ENSO NETZ vorhandenen Mittel- und Niederdruckgasnetzes durch die DREWAG NETZ und
- die Übernahme und den Betrieb des bislang auf Ebene der DREWAG NETZ vorhandenen Hochdruckgas- und Hochspannungsstromnetzes durch ENSO NETZ.

Im Zusammenhang mit den Netztransaktionen wurde die ENSO NETZ in Sachsen-Netze HS.HD GmbH und die DREWAG NETZ in SachsenNetze GmbH umfirmiert.

- (E) Das ENSO-Versorgungsnetz und das DREWAG-Versorgungsnetz (nachfolgend gemeinsam „**SachsenEnergie AG-Versorgungsnetz**“) stellen gewerbesteuerlich voraussichtlich eine einheitliche mehrgemeindliche Betriebsstätte oder mehrere einheitliche mehrgemeindlichen Betriebsstätten (die „**SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte**“) dar.
- (F) Der TWD-Organkreis umfasst nach der Fusion folglich die aus dem TWD-Organkreis stammenden Betriebsstätten in der LHD und der Gemeinde Roßwein, die SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte und ggf. zukünftig hinzukommende Betriebsstätten.

Der gesetzlich vorgegebene Zerlegungsmechanismus führt im TWD-Organkreis nach der Fusion voraussichtlich zu einem deutlich geringeren absoluten Anteil der

Flächengemeinden am Gewerbesteuermessbetrag bei gleichzeitiger Erhöhung der Zerlegungsanteile der LHD und – in absoluten Zahlen der Höhe nach geringer – der Gemeinde Roßwein. Weiter kann eine Verlustverrechnung im TWD-Organkreis außerhalb der SachsenEnergie AG zu einer Verringerung des Gewerbesteueraufkommens zu Lasten der Flächengemeinden führen. Zweck und Ziel dieser Ausgleichsvereinbarung ist es, diese Nachteile der Flächengemeinden auf einer der Gewerbesteuererhebung nachgelagerten Stufe auszugleichen und den Status Quo der Gewerbesteuererhebung der Flächengemeinden vor der Fusion, den Netztransaktionen und Eingliederung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis aufrecht zu erhalten. Im Zuge eines interkommunalen Finanzausgleichs sollen die Lasten und Vorteile, die sich aus der Fusion, den Netztransaktionen und der Eingliederung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis ergeben, zwischen der LHD und der jeweiligen Empfängergemeinde unter Einschaltung der KBO als Zahlstelle für die Empfängergemeinden unmittelbar ausgeglichen werden.

- (G) Die prognostizierte Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens und der Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021 bis 2030 bezogen auf die Empfängergemeinden insgesamt und bezogen auf die LHD einschließlich den der Prognose zugrundeliegenden Kalkulationsannahmen sind dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigelegt. Den Vertragspartnern LHD, SachsenEnergie AG und TWD ist bekannt, dass die KBO und ihre Gesellschafter der Fusion im Vertrauen darauf zugestimmt haben, dass die SachsenEnergie AG (im Erstellungszeitpunkt noch firmierend als „ENSO“) die Entwicklung unter den aufgeführten Kalkulationsannahmen nach bestem Wissen prognostiziert hat.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Ausgleichsvereinbarung ist eine Einigung nach § 25 Abs. 1 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) über den nachträglichen Ausgleich der sich infolge der Fusion, der Netztransaktionen und der Einbindung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis ergebenden Verschiebungen des Gewerbesteueraufkommens als direkter Ausgleich der Lasten und Folgen der Fusion und Netztransaktionen.

§ 2

Ausgleichsmaßstab

- 2.1 Zum Ausgleich der oben skizzierten Gewerbesteuerverschiebungen vereinbaren die Parteien die Zahlung von Ausgleichsbeträgen durch die LHD an die jeweilige Empfängergemeinde. Die Ermittlung erfolgt für den jeweiligen gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraum, erstmals für das Kalenderjahr 2021, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für jede einzelne Empfängergemeinde.
- 2.2 Zunächst wird gemäß den nachfolgenden Regelungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 ermittelt, welchen fiktiven Gewersteuerbetrag die jeweilige

Empfängergemeinde ohne die Fusion und die Netztransaktionen und ohne die Einbindung der SachsenEnergie AG in den TWD-Organkreis hätte erwarten können:

- 2.2.1 Ausgangsgröße ist der Gewerbeertrag der SachsenEnergie AG, wie er gesondert auf Ebene der SachsenEnergie AG unter Einbezug der Gewerbeerträge ihrer unmittelbaren und mittelbaren Organgesellschaften, insbesondere der DREWAG, DREWAG-NETZ und ENSO-NETZ, ermittelt und als Besteuerungsgrundlage in den Gewerbesteuermessbetragsbescheid, wie er gegenüber der TWD für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt wurde, eingeflossen ist.
- 2.2.2 Aus diesem Gewerbeertrag der SachsenEnergie AG wird durch Multiplikation mit einem Prozentsatz in Höhe von 44 % der fiktive Gewerbeertrag der für diese Ausgleichsvereinbarung als unverändert fortbestehend fingierten ENSO errechnet.
- 2.2.3 Dieser fiktive Gewerbeertrag ist mit der Steuermesszahl gemäß § 11 Abs. 2 GewStG in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 3,5 %) zu multiplizieren, um den fiktiven Gewerbesteuermessbetrag der als unverändert fortbestehend fingierten ENSO zu errechnen.
- 2.2.4 Dieser fiktive Gewerbesteuermessbetrag wird anhand des Maßstabs von 40 % (ENSO-Arbeitslöhne) und 60 % (ENSO-Stromabgaben) auf die einzelnen Zerlegungsberechtigten Gemeinden verteilt.
 - (i) Für die Bemessung des Faktors ENSO-Stromabgaben ist dabei auf die Stromabgaben an die Letztverbraucher aus Stromabgabestellen des ENSO-Versorgungsnetzes vor der Fusion und vor den Netztransaktionen abzustellen. Die entsprechend maßgeblichen Stromabgabestellen sind in der **Anlage 4** räumlich näher spezifiziert. Zur Klarstellung: Maßgebend sind die Stromabgabestellen und Stromabgaben im jeweiligen Ermittlungszeitraum.
 - (ii) Für die Bemessung des Faktors ENSO-Arbeitslöhne wird zunächst hinsichtlich der Flächengemeinden auf die in den Flächengemeinden geleisteten Arbeitslöhne der SachsenEnergie AG und ihrer Organgesellschaften abgestellt. Der auf die LHD entfallende Teil der ENSO-Arbeitslöhne wird mit einem Prozentsatz in Höhe von 29,2 % der gesamten in der LHD geleisteten Arbeitslöhne der SachsenEnergie AG und ihrer Organgesellschaften festgelegt. Zur Klarstellung: Maßgebend sind die ENSO-Arbeitslöhne im jeweiligen Ermittlungszeitraum.
- 2.2.5 Die sich aus den Regelungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 ergebenden Anteile der jeweiligen Empfängergemeinde am fiktiven Gewerbesteuermessbetrag werden mit dem für diese Empfängergemeinde jeweils geltenden Hebesatz multipliziert und ergeben die fiktiven Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Empfängergemeinde aus der als unverändert fortbestehend fingierten ENSO.
- 2.3 Aus der Differenz zwischen einerseits dem gemäß Ziffer 2.2 ermittelten fiktiven Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Empfängergemeinde und andererseits

den tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen, wie sie die Empfängergerneinden von der TWD erhalten, ergibt sich für die jeweilige Empfängergerneinde der Brutto-Ausgleichsbetrag.

- 2.4 Der Brutto-Ausgleichsbetrag ist sodann um die hierauf von der LHD gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Gewerbesteuerumlage zu kürzen. Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 GemFinRefG in der derzeit geltenden Fassung ermittelt sich der Kürzungsbetrag wie folgt:

$$\text{Kürzungsbetrag} = \text{Brutto-Ausgleichsbetrag} / \text{Gewerbesteuerhebesatz der LHD im betreffenden Jahr} * 35\%$$

Der Brutto-Ausgleichsbetrag verringert um den Kürzungsbetrag entspricht dem von der LHD an die jeweilige Empfängergerneinde zu zahlenden Ausgleichsbetrag.

- 2.5 Ein Muster einer solchen Ausgleichsberechnung ist dieser Vereinbarung als **Anlage 5** beigefügt.

§ 3

Gläubiger und Schuldner des Ausgleichsanspruchs, Aufgaben der KBO

- 3.1 Der Ausgleichsbetrag ist von der LHD an die jeweils ausgleichsberechtigte Empfängergerneinde zu bezahlen.
- 3.2 Schuldner des Ausgleichsanspruchs ist ausschließlich die LHD. Gläubiger ist die jeweilige Empfängergerneinde. KBO ist selbst nicht Gläubiger, aber berechtigt, im Namen der ausgleichsberechtigten Empfängergerneinden ausstehende Zahlungen einzufordern und mit Wirkung für und gegen diese Empfängergerneinden entgegenzunehmen. Ausgleichsansprüche gegenüber der SachsenEnergie AG oder der TWD oder Ausgleichsansprüche der Flächengemeinden untereinander bestehen nicht.
- 3.3 KBO fungiert – vorbehaltlich der Bestimmung gem. Ziffer 3.6 - als Zahlstelle für sämtliche Empfängergerneinden. Das heißt, dass von der LHD an eine Empfängergerneinde zu leistenden Ausgleichsbeträge mit schuldbefreiender Wirkung für die LHD auf folgendes Konto der KBO (das „**KBO-Konto**“) zu überweisen sind:

Kreditinstitut: [●]

IBAN: [●]

Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kann die KBO schriftlich gegenüber der LHD eine andere Bankverbindung benennen, die dann als KBO-Konto im Sinne dieser Ausgleichsvereinbarung gilt.

- 3.4 Die KBO hat erhaltene Ausgleichszahlungen an die jeweilige Empfängergerneinde weiterzuleiten.

- 3.5 KBO prüft die Plausibilität der Abrechnung und bestätigt sie gegenüber der jeweiligen Empfängergerneinde oder teilt der SachsenEnergie AG, der LHD und der jeweiligen Empfängergerneinde etwaige Einwände mit. Eine Prüfung der tatsächlichen Umstände, die der Abrechnung zu Grunde liegen, oder eine Rechtsprüfung nimmt KBO nicht vor. In eine nachträgliche Anpassung gem. Ziffer 4.4 ist KBO nicht einbezogen. Sie erhält jedoch von der LHD oder der SachsenEnergie AG zu Informationszwecken eine Ablichtung der jeweiligen Korrespondenz sowie eine Übersicht gem. Ziffer 4.6 Satz 3.
- 3.6 Zahlungen aufgrund einer nachträglichen Anpassung gem. Ziffer 4.4 sind jeweils direkt zwischen der LHD und der jeweiligen Empfängergerneinde abzuwickeln.

§ 4 Verfahren

- 4.1 Die Ermittlung, Überprüfung, Anpassung und Bekanntgabe der Ausgleichsbeträge ist Aufgabe der SachsenEnergie AG. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrags erfolgt für den jeweiligen Erhebungszeitraum gesondert für jede Empfängergerneinde.
- 4.2 Die LHD und die TWD stellen der SachsenEnergie AG die für die Ermittlung des jeweiligen Ausgleichsanspruchs notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere die Steuerbescheide (Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag, Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages, Gewerbesteuerbescheide) binnen eines Monats nach Erhalt der Bescheide zur Verfügung und haben die zur Berechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Empfängergerneinden haben der SachsenEnergie AG jede Änderung eines für die Berechnung der Ausgleichsbeträge relevanten Hebesatzes mitzuteilen. Die Parteien – jede für sich – stimmen bereits hiermit zu, dass die sie betreffenden Informationen und Angaben über die steuerlichen Verhältnisse auch für die Übermittlung, Überprüfung und Anpassung von Ausgleichsansprüchen anderer Flächengerneinden genutzt werden dürfen.
- 4.3 Bezogen auf den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die erstmalige Ermittlung und Bekanntgabe der Ausgleichsbeträge unter Zugrundelegung der veröffentlichten oder von der jeweiligen Empfängergerneinde bekanntgegeben Hebesätze innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag und über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat durch die SachsenEnergie AG gegenüber den anderen Parteien zu erfolgen, wobei hinsichtlich der Empfängergerneinden eine Bekanntgabe gegenüber der KBO als deren Vertreter erfolgt.
- 4.4 Sofern die tatsächlichen Festsetzungen im jeweiligen Gewerbesteuerbescheid einer Empfängergerneinde von der Ermittlung gemäß Ziffer 4.3 abweichen oder bei nachträglichen Änderungen der Steuerbescheide einschließlich der Änderungen des Gewerbeertrags der SachsenEnergie AG, ist die Ermittlung der Ausgleichsbeträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eventuelle Rückzahlungsansprüche der LHD gegenüber den Empfängergerneinden werden im bilateralen

Verhältnis zwischen der LHD und der jeweiligen Empfängergerneinde geltend gemacht (Teilschuldnerschaft). Hinsichtlich der Ermittlung und Bekanntgabe gelten die Regelungen der Ziffer 4.3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bekanntgabe anstelle der KBO direkt gegenüber der betroffenen Empfängergerneinde zu erfolgen hat.

- 4.5 Die SachsenEnergie AG hat auf gesondertes Verlangen einer Partei die für die Überprüfung der sie betreffenden Ausgleichsbeträge notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder - nach Wahl der SachsenEnergie AG – vor Ort oder per Ferndatenzugriff Einsicht in die Informationen und Unterlagen zu gewähren.
- 4.6 Die SachsenEnergie AG hat der KBO und der LHD jeweils mit Bekanntgabe der erstmaligen Ermittlung der Ausgleichsbeträge eine der Regelung des § 259 Abs. 1 BGB entsprechende Übersicht über die Höhe der an die einzelnen Empfängergerneinden zu leistenden Ausgleichszahlungen und deren Ermittlung vorlegen. Kommt es zu einer Änderung (vgl. Ziffer 4.4), gilt dies bezogen auf die LHD entsprechend. Ergänzend gilt bei einer Änderung die Regelung der Ziffer 3.5 letzter Satz.

§ 5

Fälligkeit

- 5.1 Die für den jeweiligen Erhebungszeitraum von der LHD gemäß erstmaliger Ermittlung (vgl. Ziffer 4.3) zu leistenden Ausgleichsbeträge werden zur Zahlung an KBO einen Monat nach Bekanntgabe der Ausgleichsbeträge gegenüber der KBO und der LHD fällig, spätestens jedoch fünf Monate nach Zugang des Bescheides über den Gewerbesteuermessbetrag und des Zerlegungsbescheids bei der TWD. Die Bekanntgabe hat schriftlich oder in Textform unter Beifügung der in Ziffer 4.6 Satz 2 bezeichneten Übersicht über die Höhe der an die einzelnen Empfängergerneinden zu leistenden Ausgleichszahlungen und deren Ermittlung zu erfolgen. Sollte der auf eine einzelne Empfängergerneinde entfallende Betrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht berechenbar sein, ist dies in der Übersicht zu vermerken. Die Fälligkeit der Ansprüche der übrigen Empfängergerneinden wird dadurch nicht berührt.
- 5.2 Die Regelungen der Ziffer 5.1 gelten entsprechend bei einer Anpassung des Ausgleichsanspruches (vgl. Ziffer 4.4) mit der Maßgabe, dass im Fall, dass der ursprüngliche Ausgleichsbetrag den angepassten Ausgleichsbetrag übersteigt, eine Rückzahlung von der Empfängergerneinde an die LHD zu erfolgen hat.
- 5.3 Die LHD kann hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen erstmaligen Ermittlung der Ausgleichsbeträge (vgl. Ziffer 4.3) nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf solche Ansprüche stützen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6

Ausscheiden von Flächengemeinden, Ausscheiden der KBO

- 6.1 Wenn sich der Kreis der in der SachsenEnergie AG-Netzbetriebsstätte zusammengefassten Flächengemeinden, die allesamt im Sinn der §§ 28 ff. GewStG zerlegungsberechtigt sind, durch eine Reduzierung des SachsenEnergie AG-Versorgungsnetzes (Wegfall von Stromabgabestellen) verkleinert, scheidet die betreffende Flächengemeinde aus der Berechnung des jeweiligen Ausgleichsbetrages (vgl. § 2) aus. Bezogen auf die Empfängergergemeinde, die mit dieser Flächengemeinde identisch ist, ist diese Ausgleichsvereinbarung letztmalig auf denjenigen gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraum anzuwenden, zu welchem die betroffene Empfängergergemeinde noch hinsichtlich des SachsenEnergie AG-Versorgungsnetzes zerlegungsberechtigt nach §§ 28 ff. GewStG ist.
- 6.2 Die KBO ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der LHD und der SachsenEnergie AG zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 31.12.2030 durch schriftliche Erklärung gegenüber der LHD aus dieser Ausgleichsvereinbarung auszuscheiden. Unbeschadet dieses Termins scheidet die KBO aus dieser Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres aus, wenn sie ihre Aktien vollständig veräußert und nicht mehr Aktionärin der SachsenEnergie AG ist. Fristbeginn ist der Abschluss eines Kaufvertrages über die Aktien.
- 6.3 Mit Wirksamkeit des Ausscheidens der KBO haben Bekanntmachungen der SachsenEnergie AG, Abrechnungen und Ausgleichszahlungen der LHD jeweils direkt gegenüber den Empfängergergemeinden zu erfolgen.
- 6.4 Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, bleiben die Regelungen dieser Ausgleichsvereinbarung im Übrigen von einem Ausscheiden der KBO unberührt.

§ 7

Steuerkraftmesszahl

- 7.1 Werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens getroffen, sind diese nach § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Diese Ausgleichsvereinbarung ist eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG. Das hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25.09.2020 bestätigt. In Abhängigkeit von der kassenstatistischen Buchung der Aufteilung werden somit die von der LHD an die Empfängergergemeinden zu zahlenden Ausgleichsbeträge (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage [vgl. Ziffer 2.4]; entsprechendes gilt für evtl. Rückzahlungen nach Ziffer 4.4. Satz 2) im Rahmen des Finanzausgleiches gemäß dem SächsFAG bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl der LHD in Abzug gebracht und fließen als Gewerbesteuererinnahmen in die Steuerkraftmesszahlen der Empfängergergemeinden ein. Die LHD und die Empfängergergemeinden müssen nach dem

für die Umsetzung des § 8 Abs. 5 Satz 1 SächsFAG vorgesehenen formalen Prozedere (vgl. VwV Kommunale Haushaltssystematik) die erhaltenen, gezahlten oder rückerstatteten (vgl. Ziffer 4.4) Ausgleichszahlungen jeweils im Quartal des Zahlungszuflusses bzw. -abflusses als Zuweisungen (Transfereinzahlungen/Transferauszahlungen) gegenüber der zuständigen Stelle anmelden.

- 7.2 Sollte das Verständnis der Parteien gemäß Ziffer 7.1 nicht zutreffen oder die Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß dem SächsFAG – wie in Ziffer 7.1 geschildert – nachträglich entfallen, reduziert sich der gemäß § 2 zu ermittelnde Ausgleichsbetrag um den Vorteil, welchen die jeweilige Empfängergemeinde dadurch realisiert, dass der Ausgleichsbetrag nicht im Rahmen der Berechnung der Steuerkraftmesszahl und somit des Ausgleichungsmechanismus gemäß den SächsFAG berücksichtigt wird. Die Parteien werden in diesem Fall einen Nachtrag zu dieser Vereinbarung schließen, in welche der auf die jeweilige Empfängergemeinde entfallende Vorteilsbetrag prozentual pauschaliert wird, so dass bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags die jeweilige Pauschale zum Abzug kommt. Diese Abzugspauschale wird einmal errechnet und in der errechneten Höhe während der Restlaufzeit dieses Vertrages der Reduzierung des Ausgleichsbetrags zugrunde gelegt; die Abzugspauschale wird nicht jährlich neu berechnet.

§ 8

Prüfung

- 8.1 Durch den Abschlussprüfer der SachsenEnergie AG ist ergänzend zur jährlichen Abschlussprüfung zu prüfen, ob im abgelaufenen Geschäftsjahr auf der Grundlage der in diesem Zeitraum vorliegenden Steuerbescheide die SachsenEnergie AG die Ausgleichsbeträge für die jeweilige Empfängergemeinde gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß ermittelt und bekanntgemacht hat. Über die Prüfung ist ein Bericht einschließlich einer zusammenfassenden Bescheinigung des Prüfungsergebnisses zu erstellen (der „**Prüfbericht**“). Die Kosten der Prüfung hat die SachsenEnergie AG zu tragen.
- 8.2 Den jährlichen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers legt die SachsenEnergie AG der KBO und der LHD jährlich bis spätestens zum 15. Oktober vor.

§ 9

Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

- 9.1 Diese Ausgleichsvereinbarung wird fest unter Ausschluss der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung für den Zeitraum von 30 Jahren, d. h. bis einschließlich dem Erhebungszeitraum 2050 geschlossen. Sollte der Ausschluss der ordentlichen Kündigung aus zwingenden rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, gilt ein Kündigungsausschluss für die Dauer von 25 Jahren als vereinbart. Ist auch dieser Ausschluss unwirksam, beträgt der Ausschluss 20 Jahre. Rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit, mindestens aber ein Kalenderjahr vor dem Auslaufen dieser Ausgleichsvereinbarung sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen zu deren

Verlängerung aufzunehmen. Sollten sich die steuerrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen, die zum heutigen Abschluss der Ausgleichsvereinbarung geführt haben, zum Auslaufen der vereinbarten Festlaufzeit nicht bzw. nicht wesentlich verändert haben, sind die Parteien verpflichtet, eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils weitere zehn Jahre zu vereinbaren. Sollten sich Rahmenbedingungen verändert haben, sind die Parteien verpflichtet, diese Änderungen inhaltlich bei der Verlängerung der Ausgleichsvereinbarung angemessen im Rahmen eines ausgewogenen Interessenausgleiches zu berücksichtigen. Bis zur Verständigung über die Verlängerung der Laufzeit oder bei Streitigkeiten über den Verlängerungsanspruch bis zu deren ggf. gerichtlicher verbindlicher Beilegung wird diese Vereinbarung vorläufig fortgesetzt, wobei die spätere Verständigung bzw. das Ergebnis der verbindlichen Streitbeilegung rückwirkend auf den Zeitraum der vorläufigen Fortsetzung anzuwenden ist.

- 9.2 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn der Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und SachsenEnergie AG beendet wird und/oder wenn die Anerkennung des steuerlichen Querverbundes entfällt.
- 9.3 Die Ausgleichsvereinbarung wird mit erstmaliger Wirkung für die nach § 18 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2021 entstehende Gewerbesteuer geschlossen.
- 9.4 Endet der Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und SachsenEnergie AG, tritt an die Stelle des in Ziffer 2.3 genannten Wortes „TWD“ das Wort „SachsenEnergie AG“. Sind in diesem Fall die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen, wie sie die jeweilige Empfängergerneinde von der SachsenEnergie AG erhalten hat, höher als der gem. § 2 ermittelte Ausgleichsbetrag, führt auch dies nicht zu einer Zahlungsverpflichtung der Empfängergerneinde.
- 9.5 Diese Ausgleichsvereinbarung endet, wenn das Gewerbesteuergesetz aufgehoben wird und an dessen Stelle keine sonstige wirtschaftlich vergleichbare Regelung zugunsten der Kommunen in Kraft tritt aufgrund derer die Empfängergerneinden ohne die Fusion höhere Einnahmen erzielt hätten.
- 9.6 Diese Ausgleichsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Fusion der DREWAG in die ENSO in das Handelsregister der ENSO als übernehmendem Rechtsträger eingetragen wird.
- 9.7 Die Parteien stellen klar, dass die Ausgleichsvereinbarung auch dann weitergilt, wenn die SachsenEnergie AG aus dem TWD-Organkreis ausscheiden sollte oder die SachsenEnergie AG in einen anderen Organkreis eingegliedert wird. In diesem Fall ist maßgebend für (i) die Anwendung von Ziffer 2.2.1 und § 4 die Festsetzungen/Bescheide gegenüber der SachsenEnergie AG bzw. dem neuen Organträger und (ii) für die Anwendung der Ziffer 2.3 die Gewerbesteuerzahlung durch die SachsenEnergie AG bzw. den neuen Organträger.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Jegliche Nebenabreden zu dieser Ausgleichsvereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Ausgleichsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformbestimmung.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgleichsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Ausgleichsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung werden zwischen den Parteien solche Regelungen vereinbart, die bei Kenntnis der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen an deren Stelle getroffen worden wären und den mit den ungültigen Bestimmungen verfolgtem Zweck und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Ausgleichsvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.
- 10.3 Diese Ausgleichsvereinbarung wird vierfach im Original ausgefertigt. Die Originalausfertigungen werden jeweils von der KBO, der LHD, der SachsenEnergie AG und der TWD verwahrt. Die SachsenEnergie AG verpflichtet sich, der KBO für jede der Flächengemeinden auf deren Wunsch eine Ablichtung dieser Ausgleichsvereinbarung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

[Unterschriftenseite folgt]

UNTERSCHRIFTENSEITE
zur Ausgleichsvereinbarung

Dresden, [Datum]

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresden, [Datum]

Technische Werke Dresden

[•]
Geschäftsführer

[•]
Geschäftsführer

Dresden, [Datum]

SachsenEnergie AG

[•]
Vorstand

[•]
Vorstand

Neustadt in Sachsen, [Datum]

KBO kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost, handelnd im eigenen Namen und als Vertreter für die Empfänger Gemeinden

Katrin Fischer
Geschäftsführerin

Anlage 2 - Flächengemeinden

#	Stadt/Gemeinde	Name
1	Stadt	Altenberg
2	Gemeinde	Arnsdorf
3	Stadt	Bad Gottleuba-Berggießhübel
4	Stadt	Bad Schandau
5	Gemeinde	Bahretal
6	Gemeinde	Bannewitz
7	Große Kreisstadt	Bautzen
8	Gemeinde	Beiersdorf
9	Stadt	Bernsdorf
10	Stadt	Bernstadt a. d. Eigen
11	Gemeinde	Bertsdorf-Hörnitz
12	Große Kreisstadt	Bischofswerda
13	Gemeinde	Boxberg/O.L.
14	Gemeinde	Burkau
15	Große Kreisstadt	Coswig
16	Gemeinde	Crostwitz
17	Gemeinde	Cunewalde
18	Gemeinde	Demitz-Thumitz
19	Gemeinde	Diera-Zehren
20	Große Kreisstadt	Dippoldiswalde
21	Große Kreisstadt	Döbeln
22	Gemeinde	Doberschau-Gaußig
23	Gemeinde	Dohma
24	Stadt	Dohna
25	Gemeinde	Dorfhain
26	Gemeinde	Dürrhennersdorf
27	Gemeinde	Dürrröhrsdorf-Dittersbach
28	Gemeinde	Ebersbach
29	Stadt	Ebersbach-Neugersdorf
30	Stadt	Elstra
31	Gemeinde	Frankenthal
32	Große Kreisstadt	Freital
33	Stadt	Glashütte
34	Gemeinde	Glaubitz
35	Gemeinde	Göda
36	Gemeinde	Gohrisch
37	Große Kreisstadt	Görlitz
38	Stadt	Gröditz
39	Gemeinde	Großdubrau
40	Große Kreisstadt	Großenhain
41	Gemeinde	Großharthau
42	Gemeinde	Großnaundorf
43	Gemeinde	Großpostwitz/O.L.
44	Stadt	Großröhrsdorf
45	Gemeinde	Großschönau
46	Gemeinde	Großschweidnitz
47	Gemeinde	Hähnichen
48	Gemeinde	Hainewalde
49	Gemeinde	Hartmannsdorf-Reichenau
50	Gemeinde	Haselbachtal
51	Stadt	Heidenau
52	Gemeinde	Hermisdorf/Erzgeb.
53	Stadt	Herrnhut
54	Gemeinde	Hirschstein
55	Gemeinde	Hochkirch
56	Gemeinde	Hohendubrau
57	Stadt	Hohnstein
58	Gemeinde	Horka
59	Gemeinde	Käbschütztal
60	Große Kreisstadt	Kamenz
61	Gemeinde	Klingenberg
62	Gemeinde	Klipphausen
63	Gemeinde	Kodersdorf
64	Stadt	Königsbrück
65	Gemeinde	Königshain
66	Stadt	Königstein/Sächs. Schw.
67	Gemeinde	Königswartha
68	Gemeinde	Kottmar
69	Gemeinde	Kreba-Neudorf
70	Gemeinde	Kreitscha
71	Gemeinde	Kubschütz
72	Gemeinde	Kurort Jonsdorf
73	Gemeinde	Kurort Rathen
74	Gemeinde	Lampertswalde
75	Gemeinde	Laußnitz
76	Gemeinde	Lawalde

77	Gemeinde	Leutersdorf
78	Gemeinde	Lichtenberg
79	Gemeinde	Liebschützberg
80	Stadt	Liebstadt
81	Große Kreisstadt	Löbau
82	Gemeinde	Lohmen
83	Stadt	Lommatzsch
84	Gemeinde	Malschwitz
85	Gemeinde	Markersdorf
86	Gemeinde	Mittelherwigsdorf
87	Gemeinde	Moritzburg
88	Gemeinde	Mücka
89	Gemeinde	Müglitztal
90	Gemeinde	Nebelschütz
91	Gemeinde	Neißeau
92	Gemeinde	Neschwitz
93	Gemeinde	Neukirch (bei Königsbrück)
94	Gemeinde	Neukirch/Lausitz
95	Stadt	Neusalza-Spremberg
96	Stadt	Neustadt i. Sa.
97	Gemeinde	Niederau
98	Große Kreisstadt	Niesky
99	Stadt	Nossen
100	Gemeinde	Nünchritz
101	Gemeinde	Obergurig
102	Gemeinde	Oderwitz
103	Gemeinde	Ohorn
104	Gemeinde	Olbersdorf
105	Gemeinde	Oppach
106	Gemeinde	Oßling
107	Stadt	Ostritz
108	Gemeinde	Ottendorf-Okrilla
109	Gemeinde	Oybin
110	Gemeinde	Panschwitz-Kuckau
111	Große Kreisstadt	Pirma
112	Gemeinde	Priestewitz
113	Stadt	Pulsnitz
114	Gemeinde	Puschwitz
115	Gemeinde	Quitzdorf am See
116	Stadt	Rabenau
117	Gemeinde	Räckerwitz
118	Stadt	Radeberg
119	Stadt	Radeburg
120	Gemeinde	Radibor
121	Gemeinde	Ralbitz-Rosenthal
122	Gemeinde	Rammenau
123	Gemeinde	Rathmannsdorf
124	Stadt	Reichenbach/O.L.
125	Gemeinde	Reinhardtsdorf-Schöna
126	Gemeinde	Reinsberg
127	Große Kreisstadt	Riesa
128	Gemeinde	Rietschen
129	Gemeinde	Röderaue
130	Gemeinde	Rosenbach
131	Gemeinde	Rosenthal-Bielatal
132	Stadt	Rothenburg/O.L.
133	Stadt	Schirgiswalde-Kirschau
134	Gemeinde	Schmölln-Putzkau
135	Gemeinde	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
136	Gemeinde	Schönbach
137	Gemeinde	Schönfeld
138	Gemeinde	Schöpstal
139	Gemeinde	Schwepnitz
140	Große Kreisstadt	Sebnitz
141	Stadt	Seiffennersdorf
142	Gemeinde	Sohland a.d. Spree
143	Stadt	Stadt Wehlen
144	Gemeinde	Stauchitz
145	Gemeinde	Steina
146	Gemeinde	Steinigtwolmsdorf
147	Stadt	Stolpen
148	Stadt	Strehla
149	Gemeinde	Struppen
150	Stadt	Tharandt
151	Gemeinde	Thiendorf
152	Gemeinde	Vierkirchen
153	Gemeinde	Wachau
154	Gemeinde	Waldhufen
155	Gemeinde	Weinböhla

156	Stadt	Weißenberg
157	Stadt	Wilsdruff
158	Stadt	Wilthen
159	Gemeinde	Wülknitz
160	Gemeinde	Zeithain
161	Große Kreisstadt	Zittau

Anlage 3 zur Ausgleichsvereinbarung

A. Prognose der zukünftigen Gewerbesteuerentwicklung und Ausgleichszahlungen für den Zeitraum 2021 bis 2030

Empfängergemeinden ¹	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
GewSt-Aufkommen ohne Fusion	5,06	6,62	5,89	2,94	3,03	2,55	2,41	2,56	3,51	3,34
GewSt-Aufkommen mit Fusion	1,29	3,95	3,17	1,22	1,66	1,61	1,43	1,60	2,29	2,02
Ausgleichszahlung gem. Ziffer 2.4	2,67	3,04	2,93	2,69	2,75	2,81	2,82	2,88	3,02	3,02
Summe aus GewSt-Aufkommen und Ausgleichszahlung mit Fusion	3,96	6,99	6,10	3,92	4,40	4,41	4,25	4,49	5,30	5,04

Landeshauptstadt Dresden	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
GewSt-Aufkommen ohne Fusion	2,31	7,19	3,08	1,50	1,55	1,38	1,34	1,42	1,82	1,76
GewSt-Aufkommen mit Fusion	4,26	13,05	10,49	4,04	5,47	5,30	4,73	5,30	7,55	6,67
Ausgleichszahlung gem. Ziffer 2.4 an sämtliche ² zerlegungsberechtigte Ge- meinden	- 3,31	- 3,80	- 3,65	- 3,35	- 3,42	- 3,49	- 3,51	- 3,59	- 3,76	- 3,76
Summe aus GewSt-Aufkommen und Ausgleichszahlung mit Fusion³	0,95	9,26	6,84	0,70	2,05	1,81	1,22	1,71	3,79	2,92

¹ Die Empfängergemeinden umfassen in der Berechnung alle Gesellschafter der KBO, mit Ausnahme der LHD, sowie alle Treugeber der KBO

² Erfasst alle zerlegungsberechtigten Gemeinden, mit denen potentiell eine Ausgleichsvereinbarung zu schließen ist, über die KBO-Gesellschafter und Treugeber der KBO hinaus.

³ Aufkommen ist gegenüber „ohne Fusion“ durch zusätzliche Verlustverrechnung des Ergebnisses der SachsenEnergie mit Verlusten des TWD-Konzerns im Übrigen vermindert.

B. Kalkulationsannahmen

I. Annahmen zur Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens ohne Fusion

- Grundlage der prognostizierten EBTs (Earnings before taxes) bilden die von IVC im Rahmen der Unternehmensbewertung angepassten prognostizierten EBITs (Earnings before interests and taxes) zuzüglich Finanzergebnis, Beteiligungsergebnis und Erträge aus Ausleihungen der ENSO (stand alone).
- Anhand der prognostizierten EBTs erfolgte die Ermittlung des prognostizierten Gewerbesteueraufkommens der ENSO (stand alone ohne Fusion) für die Jahre 2021 bis 2030 auf Basis der bisherigen gewerbesteuerlichen Behandlung (eine einheitliche mehrgemeindliche Betriebsstätte, Zerlegung ausschließlich nach Verhältnis Arbeitslöhne (40 %) zu Stromabgaben (60 %) („Zerlegungsmaßstab“), Anwendung des Gewerbesteuergesetzesstandes September 2020).
- Für die Anwendung des Zerlegungsmaßstabes (alle Jahre) wurde auf den Gewerbesteuermessbetrag, sowie die Arbeitslöhne und Stromabgabe des Erhebungszeitraumes 2018 zurückgegriffen.
- Es wurden für sämtliche Jahre die Hebesätze der betroffenen Gemeinde des Erhebungszeitraumes 2019 verwendet.
- Bei der Landeshauptstadt Dresden erfolgte zusätzlich die Berücksichtigung des prognostizierten Gewerbesteueraufkommens aus dem TWD-Konzern (ohne Fusion)
- Gewerbesteuerumlagen nach Gemeindefinanzreformgesetz sowie Umlagen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz wurden nicht berücksichtigt.

II. Annahmen zur Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens mit Fusion

- Grundlage der prognostizierten EBTs der SachsenEnergie AG bilden die von IVC im Rahmen der Unternehmensbewertung angepassten prognostizierten EBITs zuzüglich Finanzergebnis, Beteiligungsergebnis und Erträge aus Ausleihungen der DREWAG und ENSO (Summe der EBTs beider Gesellschaften) ergänzt um die Fusionssynergieeffekte gemäß Stellungnahme von A.T. Kearney und die Ergebniseffekt aus den Netztransaktionen gemäß Stellungnahme der PwC.

- Die Ermittlung des prognostizierten Gewerbeertrages der TWD erfolgte auf Basis einer prognostizierten Steuerberechnung des TWD-Konzerns mit Fusion.
- Die Zerlegung des prognostizierten Gewerbesteuermessbetrages der TWD (mit Fusion) erfolgte auf Basis der bisherigen gewerbesteuerlichen Behandlung und der Annahme einer Ober-/Unterzerlegung bezogen auf die einzelnen Betriebsstätten sowie einer einheitlichen mehrgemeindliche Betriebsstätte bei der SachsenEnergie und einer dortigen Zerlegung im Verhältnis Arbeitslöhne (40 %) zu Stromabgaben (60 %).
- Für die Anwendung des Zerlegungsmaßstabes (alle Jahre) wurde auf die Gewerbesteuermessbeträge, sowie die Arbeitslöhne und Stromabgabe des Erhebungszeitraumes 2018 zurückgegriffen.
- Es wurden für sämtliche Jahre die Hebesätze der betroffenen Gemeinde des Erhebungszeitraumes 2019 verwendet.
- Gewerbesteuerumlagen nach Gemeindefinanzreformgesetz sowie Umlagen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz wurden nicht berücksichtigt.

III. Annahmen zur Ermittlung der Ausgleichszahlung gem. Ziff. 2.4

- Grundlage der prognostizierten EBTs der SachsenEnergie AG bilden die von IVC im Rahmen der Unternehmensbewertung angepassten prognostizierten EBITs zuzüglich Finanzergebnis, Beteiligungsergebnis und Erträge aus Ausleihungen der DREWAG und ENSO (Summe der EBTs beider Gesellschaften) ergänzt um die Fusionssynergieeffekte gemäß Stellungnahme von A.T. Kearney und die Ergebniseffekt aus den Netztransaktionen gemäß Stellungnahme der PwC.
- Für die Anwendung des Zerlegungsmaßstabes (alle Jahre) wurde auf die Arbeitslöhne und Stromabgabe des Erhebungszeitraumes 2018 zurückgegriffen.
- Es wurden, einschließlich für die Berechnung des Kürzungsbetrags gem. Ziffer 2.4 der Ausgleichsvereinbarung, für sämtliche Jahre die Hebesätze der betroffenen Gemeinde des Erhebungszeitraumes 2019 verwendet.
- Gewerbesteuerumlagen nach Gemeindefinanzreformgesetz sind im Ausgleichsbetrag über den Kürzungsbetrag gemäß Ziffer 2.4 berücksichtigt. Umlagen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz wurden nicht berücksichtigt.

**Anlage 4 zur Ausgleichsvereinbarung -
Gebiet für maßgebliche Stromabgabestellen an Letztverbraucher**

Stadt/ Gemeinde	Name
Stadt	Altenberg
Gemeinde	Arnsdorf
Stadt	Bad Gottleuba-Berggießhübel
Stadt	Bad Schandau
Gemeinde	Bahretal
Gemeinde	Bannewitz
Große Kreisstadt	Bautzen
Gemeinde	Belersdorf
Stadt	Bernsdorf
Stadt	Bernstadt a. d. Eigen
Gemeinde	Bertsdorf-Hörnitz
Große Kreisstadt	Bischofswerda
Gemeinde	Boxberg/O.L.
Gemeinde	Burkau
Gemeinde	Crostitz
Gemeinde	Cunewalde
Gemeinde	Demitz-Thumitz
Gemeinde	Diera-Zehren
Große Kreisstadt	Dippoldiswalde
Gemeinde	Doberschau-Gaußig
Große Kreisstadt	Döbeln
Gemeinde	Dohna
Stadt	Dohna
Gemeinde	Dorfhain
Landeshauptstadt	Dresden*
Gemeinde	Dürrhennersdorf
Gemeinde	Dürröhrsdorf-Dittersbach
Gemeinde	Ebersbach
Stadt	Ebersbach-Neugersdorf
Stadt	Elstra
Gemeinde	Frankenthal
Große Kreisstadt	Freital
Stadt	Glashütte
Gemeinde	Glaubitz
Gemeinde	Göda
Gemeinde	Gohrisch
Große Kreisstadt	Görlitz
Stadt	Gröditz
Gemeinde	Großdubrau
Große Kreisstadt	Großenhain
Gemeinde	Großharthau
Gemeinde	Großnaundorf
Gemeinde	Großpostwitz/O.L.
Stadt	Großröhrsdorf
Gemeinde	Großschönau
Gemeinde	Großschweidnitz
Gemeinde	Hähnichen
Gemeinde	Hainewalde
Gemeinde	Hartmannsdorf-Reichenau
Gemeinde	Haselbachtal
Stadt	Heidenau
Gemeinde	Hermisdorf/Erzgeb.
Stadt	Hermhut
Gemeinde	Hirschstein
Gemeinde	Hochkirch
Gemeinde	Hohendubrau
Stadt	Hohnstein
Gemeinde	Horka
Gemeinde	Käbschütztal
Große Kreisstadt	Kamenz
Gemeinde	Klingenberg
Gemeinde	Klipphausen
Gemeinde	Kodersdorf
Stadt	Königsbrück
Gemeinde	Königshain
Stadt	Königstein/Sächs. Schw.
Gemeinde	Königswartha
Gemeinde	Kottmar
Gemeinde	Kreba-Neudorf
Gemeinde	Kreischa
Gemeinde	Kubschütz
Gemeinde	Kurort Jonsdorf

* nur Teilbereiche, siehe unten

**Anlage 4 zur Ausgleichsvereinbarung -
Gebiet für maßgebliche Stromabgabestellen an Letztverbraucher**

Stadt/ Gemeinde	Name
Gemeinde	Kurort Rathen
Gemeinde	Lampertswalde
Gemeinde	Laußnitz
Gemeinde	Lawalde
Gemeinde	Leutersdorf
Gemeinde	Lichtenberg
Gemeinde	Liebschützberg
Stadt	Liebstadt
Große Kreisstadt	Löbau
Gemeinde	Lohmen
Stadt	Lommatzsch
Gemeinde	Malschwitz
Gemeinde	Markersdorf
Gemeinde	Mittelherwigsdorf
Gemeinde	Moritzburg
Gemeinde	Mücka
Gemeinde	Müglitztal
Gemeinde	Nebelschütz
Gemeinde	Neißeau
Gemeinde	Neschwitz
Gemeinde	Neukirch (bei Königsbrück)
Gemeinde	Neukirch/Lausitz
Stadt	Neusalza-Spremberg
Stadt	Neustadt i. Sa.
Gemeinde	Niederau
Große Kreisstadt	Niesky
Stadt	Nossen
Gemeinde	Nünchritz
Gemeinde	Obergurig
Gemeinde	Oderwitz
Gemeinde	Ohorn
Gemeinde	Olbersdorf
Gemeinde	Oppach
Gemeinde	Oßling
Stadt	Ostritz
Gemeinde	Ottendorf-Okrilla
Gemeinde	Oybin
Gemeinde	Panschwitz-Kuckau
Große Kreisstadt	Pirna
Gemeinde	Priestewitz
Stadt	Pulsnitz
Gemeinde	Puschwitz
Gemeinde	Quitzdorf am See
Stadt	Rabenau
Gemeinde	Räckelwitz
Stadt	Radeberg
Stadt	Radeburg
Gemeinde	Radibor
Gemeinde	Ralbitz-Rosenthal
Gemeinde	Rammenau
Gemeinde	Rathmannsdorf
Stadt	Reichenbach/O.L.
Gemeinde	Reinhardtsdorf-Schöna
Gemeinde	Reinsberg
Große Kreisstadt	Riesa
Gemeinde	Rietschen
Gemeinde	Röderaue
Gemeinde	Rosenbach
Gemeinde	Rosenthal-Bielatal
Stadt	Rothenburg/O.L.
Stadt	Schirgiswalde-Kirschau
Gemeinde	Schmölln-Putzkau
Gemeinde	Schöna-Berzdorf a. d. Eigen
Gemeinde	Schönbach
Gemeinde	Schönfeld
Gemeinde	Schöpstal
Gemeinde	Schwepnitz
Große Kreisstadt	Sebnitz
Stadt	Seifhennersdorf
Gemeinde	Sohland a.d. Spree
Stadt	Stadt Wehlen
Gemeinde	Stauchitz

**Anlage 4 zur Ausgleichsvereinbarung -
Gebiet für maßgebliche Stromabgabestellen an Letztverbraucher**

Stadt/ Gemeinde	Name
Gemeinde	Steina
Gemeinde	Steinigtwolmsdorf
Stadt	Stolpen
Stadt	Strehla
Gemeinde	Struppen
Stadt	Tharandt
Gemeinde	Thiendorf
Gemeinde	Vierkirchen
Gemeinde	Wachau
Gemeinde	Waldhufen
Gemeinde	Weinböhla
Stadt	Weißenberg
Stadt	Wilsdruff
Stadt	Wilthen
Gemeinde	Wülknitz
Gemeinde	Zeithain
Große Kreisstadt	Zittau

Maßgebliche Stromabgabestellen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Dresden:

Spannungsebene	Ort	Straße	Haus-Nr.	Ortsteil
Hochspannung	Dresden	Am Fährhaus	4	Niedersedlitz
Mittelspannung	Dresden	Bautzner Landstr.	126	Rossendorf
Mittelspannung	Dresden	Dittersbacher Str.	16	Eschdorf
Mittelspannung	Dresden	Bautzner Landstr.	400	Rossendorf
Niederspannung	Dresden	Zur Alten Ziegelei	20	Weixdorf
Niederspannung	Dresden	Zur Alten Ziegelei	4	Weixdorf
Niederspannung	Dresden	Zur Alten Ziegelei	16	Weixdorf
Niederspannung	Dresden	Zur Alten Ziegelei	2	Weixdorf
Niederspannung	Dresden	Zur Alten Ziegelei	1	Weixdorf
Niederspannung	Dresden	Stiehlerstr.	31	Langebrück
Niederspannung	Dresden	Stiehlerstr.	30	Langebrück
Niederspannung	Dresden	Radeburger Landstr.	80	Wilschdorf
Niederspannung	Dresden	Radeburger Landstr.	84	Wilschdorf
Niederspannung	Dresden	Lugturnstr.	14	Kleinluga

Anlage 5 - Muster Ausgleichsberechnung mit beispielhaften Werten

SachsenEnergie AG
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

TT.MM.JJJJ

GewSt-Ausgleichszahlung für Gemeinde XYZ

gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über einen kommunalen Lastenausgleich zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen anlässlich der Fusion von ENSO und DREWAG vom XX.XX.2020 (im Folgenden "Ausgleichsvereinbarung")

Erhebungszeitraum: 2021

Ermittlung der Ausgleichszahlung:

Gewerbeertrag der SachsenEnergie AG (Ziffer 2.2.1 Ausgleichsvereinbarung)

108.395.252,92 €

x Fiktiver Anteil der als fortbestehend geltenden ENSO (Ziffer 2.2.2 der Ausgleichsvereinbarung)

44%

= Fiktiver Gewerbeertrag der ENSO gem. Ziffer 2.2.2 der Ausgleichsvereinbarung

47.693.911,29 €

x Steuermesszahl gem. § 11 Abs. 2 GewStG (Ziffer 2.2.3 Ausgleichsvereinbarung)

3,5%

= Fiktiver Gewerbesteuermessbetrag der ENSO gem. Ziffer 2.2.3 der Ausgleichsvereinbarung

1.669.286,89 €

Berechnung des Verteilungssanteils der Gemeinde XYZ (Ziffer 2.2.4 der Ausgleichsvereinbarung):

ENSO-Arbeitslöhne der Gemeinde XYZ (Ziffer 2.2.4 (ii) der Ausgleichsvereinbarung)

444.110,26 €

Summe der ENSO-Arbeitslöhne aller zerlegungsberechtigten Gemeinden (Ziffer 2.2.4 (ii) der Ausgleichsvereinbarung)

59.771.605,74 €

ENSO-Stromabgaben der Gemeinde XYZ (Ziffer 2.2.4 (i) der Ausgleichsvereinbarung)

83.967.293 kWh

Summe der ENSO-Stromabgaben aller zerlegungsberechtigten Gemeinden (Ziffer 2.2.4 (i) der Ausgleichsvereinbarung)

5.167.352.927 kWh

Faktor ENSO-Arbeitslöhne = $\frac{\text{ENSO-Arbeitslöhne der Gemeinde XYZ}}{\text{Summe der ENSO-Arbeitslöhne}}$ = $\frac{444.110,26 \text{ €}}{59.771.605,74 \text{ €}}$ = 0,7430%

Faktor ENSO-Stromabgaben = $\frac{\text{ENSO-Stromabgaben der Gemeinde XYZ}}{\text{Summe der ENSO-Stromabgaben}}$ = $\frac{83.967.293 \text{ kWh}}{5.167.352.927 \text{ kWh}}$ = 1,6250%

Anteil des Faktors ENSO-Arbeitslöhne am Verteilungsmaßstab: 40%

Anteil des Faktors ENSO-Stromabgaben am Verteilungsmaßstab: 60%

Verteilungsanteil der Gemeinde XYZ = $40\% \times 0,7430\% + 60\% \times 1,6250\%$ = 1,2722%

x Verteilungsanteil der Gemeinde XYZ am fiktiven Gewerbesteuermessbetrag der ENSO (Ziffer 2.2.4 der Ausgleichsvereinbarung)

1,2722%

= Anteil der Gemeinde XYZ am fiktiven Gewerbesteuermessbetrag der ENSO gem. Ziffer 2.2.4 der Ausgleichsvereinbarung

21.236,32 €

x Im Erhebungszeitraum geltender Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde XYZ (Ziffer 2.2.5 Ausgleichsvereinbarung; bei Eingemeindungen sind die für die Ortsteile anwendbaren Gewerbesteuer-Hebesätze entsprechend der Aufteilung der Gewerbesteuermessbeträge im Zerlegungsbescheid zu gewichten)

400%

= Fiktive Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinde XYZ gem. Ziffer 2.2.5 der Ausgleichsvereinbarung

84.945,30 €

./. Tatsächliche Gewerbesteuererinnahme der Gemeinde XYZ

26.218,27 €

= Brutto-Ausgleichsbetrag der Gemeinde XYZ, minimal 0 €

58.727,02 €

Kürzungsbetrag = $\frac{\text{Brutto-Ausgleichsbetrag}}{\text{Gewerbesteuer-Hebesatz der LHD}} \times 35\% = \frac{58.727,02 \text{ €}}{450\%} \times 35\% = 4.567,66 \text{ €}$

./. Kürzungsbetrag gem. § 6 Abs. 2 und 3 GemFinRefG (Ziffer 2.4 Ausgleichsvereinbarung)

4.567,66 €

Von der Landeshauptstadt Dresden an die Gemeinde XYZ zu zahlender Ausgleichsbetrag, minimal 0 €

54.159,37 €

Korrespondenzvereinbarung

(nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt)

zwischen

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 12833, Dresdner
Straße 48, 01844 Neustadt in Sachsen, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Katrin
Fischer

- nachfolgend „**KBO**“ genannt -

und der

Stadt Radeberg,
Markt 17-19, 01454 Radeberg
vertreten durch den Oberbürgermeister Gerhard Lemm

- nachfolgend „**Empfängergemeinde**“ genannt -

Präambel

Die KBO wird mit der Landeshauptstadt Dresden (**LHD**) sowie der SachsenEnergie AG (**SE**) und der Technische Werke Dresden GmbH (**TWD**) als weiteren Partnern eine Vereinbarung über den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen abschließen, die bei ihren Gesellschafterkommunen als Folge der Einbeziehung der SE (vormals firmierend als „**ENSO Energie Sachsen Ost AG**“) in den steuerlichen Organkreis der TWD eintreten werden. Zu den Gesellschafterkommunen gehört auch die Empfängergemeinde, die mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 833.858 an der KBO (**Geschäftsanteil**) beteiligt ist. Die Ausgleichsvereinbarung liegt diesem Vertrag als **Anlage 1** im Entwurf an und ist dessen Bestandteil (**Ausgleichsvereinbarung**).

Die Ausgleichsvereinbarung wird die KBO im eigenen Namen und zugleich in Vertretung der Empfängergemeinde abschließen, die daraus eigene Rechte, insbesondere den Anspruch auf Ausgleichszahlungen, gegenüber der LHD erwirbt. Außerdem übernimmt die KBO auch zugunsten der Empfängergemeinde Funktionen, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgleichsvereinbarung dienen.

Dies zu regeln, ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand der Vereinbarung sind Abschluss und Durchführung der Ausgleichsvereinbarung. KBO ist berechtigt und verpflichtet, die Ausgleichsvereinbarung mit der LHD, der SE und der TWD auch im Namen der Empfängergemeinde abzuschließen und die darin geregelten Aufgaben auch in deren Interesse wahrzunehmen.
2. Nicht Vertragsgegenstand ist die Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen, die sich insbesondere aus der nachträglichen Änderung von Gewerbesteuerbescheiden ergeben können. Die Rückabwicklung ist unmittelbar in dem Verhältnis von Empfängergemeinde und LHD vorzunehmen.

§ 2

Zahlstelle

1. Die KBO ist verpflichtet, die gemäß § 3.2 und § 3.3 der Ausgleichsvereinbarung von der LHD an die Empfängergemeinde zu leistende Ausgleichszahlung einzufordern und mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der LHD für die Empfängergemeinde entgegenzunehmen. KBO fungiert insoweit als Zahlstelle.
2. KBO wird die Ausgleichszahlung von ihrem sonstigen Vermögen getrennt verwahren. Sie wird hierzu ein gesondertes offenes Treuhandkonto bei der Volksbank Dresden-Bautzen eG einrichten, welches ausschließlich der Entgegennahme und Weiterleitung der Ausgleichszahlungen dient.

§ 3

Auszahlung

1. KBO ist verpflichtet, die entsprechend der Mitteilung der SE gemäß § 4.3 der Ausgleichsvereinbarung der Empfängergemeinde zustehende Ausgleichszahlung abzüglich der ihr gemäß § 5 der vorliegenden Vereinbarung zustehenden Vergütung innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Eingang des Ausgleichsbetrages bei der KBO an die Empfängergemeinde auszuzahlen.
2. Kommt die KBO mit der Zahlung des Ausgleichsbetrages in Verzug, ist der Betrag mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In diesem Fall zahlt die KBO den gemäß Abs. 1 geschuldeten Ausgleichsbetrag zuzüglich der bis zum Auszahlungstag angefallenen Zinsen an die Empfängergemeinde aus. Auszahlungstag ist der Tag, an dem die KBO den Zahlungsauftrag an den Zahlungsdienstleister abgesendet hat.
3. Auf Verlangen der Empfängergemeinde erteilt die KBO Auskunft über den Eingang des Ausgleichsbetrags.

§ 4

Prüfung der Abrechnung

1. KBO verpflichtet sich, die gemäß § 4.1 der Ausgleichsvereinbarung von der SE erstellte Abrechnung auf Plausibilität zu prüfen.
2. Ist die Abrechnung plausibel, wird die KBO dies der Empfängergerneinde bestätigen. Ist die Abrechnung nicht plausibel, wird KBO der Empfängergerneinde und der SE sowie der LHD ihre Einwände mitteilen.

§ 5

Vergütung

Die KBO erhält für ihre Leistungen nach dieser Vereinbarung eine jährliche Vergütung in Höhe des Betrages, der 0,02 % des Geschäftsanteils entspricht, mithin EUR 166,77. Die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe tritt hinzu.

§ 6

Haftung

1. Die KBO haftet gegenüber der Empfängergerneinde nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
2. Die KBO haftet nicht für die Verletzung von Leistungspflichten Dritter.
3. Der Höhe nach ist die Haftung auf den der Empfängergerneinde zustehenden Ausgleichsbetrag begrenzt.

§ 7

Vollmacht

1. Zum Abschluss der Ausgleichsvereinbarung und zu deren Durchführung erteilt die Empfängergerneinde der KBO eine Vollmacht (zweifach) gemäß **Anlage 2**.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die KBO befreit.

§ 8

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder hinsichtlich ihrer Gültigkeit ergeben, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden.

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

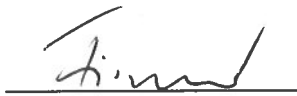
1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Ausgleichsvereinbarung. Gleichwohl kann diese Vereinbarung beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, ist es Sache der Empfängergerichte, sich selbst um die weitere Durchführung der Ausgleichsvereinbarung zu kümmern, deren Wirksamkeit von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt bleibt.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung von den Vertragspartnern vereinbart worden wäre, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in diesen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Neustadt in Sachsen, den 15. März 2021



Katrin Fischer

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost

Radeberg, den

Gerhard Lemm

Oberbürgermeister der Stadt Radeberg

Anlagen

Anlage 1 – Entwurf Ausgleichsvereinbarung

Anlage 2 – Vollmacht (zweifach)

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die Stadt Radeberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Gerhard Lemm,

die KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 12833, Dresdner Str. 48, 01844 Neustadt in Sachsen, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Katrin Fischer,

die der Stadt mit Schreiben der KBO vom 15. März 2021 übersandte

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER EINEN KOMMUNALEN
LASTENAUSGLEICH ZUM AUSGLEICH VON GEWERBESTEUERMINDEREIN-
NAHMEN ANLÄSSLICH DER FUSION VON ENSO UND DREWAG (*Ausgleichsver-
einbarung*)

mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technische Werke Dresden GmbH als weiteren Partnern im Namen der Gemeinde abzuschließen und durchzuführen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die KBO befreit.

Radeberg, den _____

Oberbürgermeister

-Siegel-